

Lehrgangs- und Prüfungsreglement 2023

4-stufiges Aus- und Weiterbildungsprogramm:

Fund Officer Training Program FA[©]

bestehend aus:

Stufe 1: Cert. FUND Basics[©]

Stufe 2: Cert. Know the FUNDamentals[©]

Stufe 3: Dipl. Swiss Fund Officer FA[©]

Stufe 4: Dipl. International Fund Officer FA[©]

**Legal / Compliance / Risk / Operations & Business Management Excellence for
Fund Industry Professionals**

Fachlehrgänge /-prüfungen im Schweizer (resp. Schweiz / Liechtenstein / Luxembourg)
Investment Fund Business

Version 28.8.2023; gültig ab 1.9.2023

(ersetzt alle vorgängigen Versionen)

Vorwort

Massgebend für die Prüfung ist ausschliesslich das aktuelle Lehrgangs- und Prüfungsreglement. Die Inhalte sollten jedem Kandidaten und jeder Kandidatin vor der Anmeldung zur Prüfung bekannt sein. Es soll damit sichergestellt werden, dass Kandidaten und Kandidatinnen sich sorgfältig und zielbewusst auf die Fachprüfung vorbereiten können.

Die Berufsbezeichnung wie auch der Berufstitel werden in männlicher und weiblicher Form angegeben. Die Bestimmungen in diesem Lehrgangs- und Prüfungsreglement beschränken sich aus sprachlichen Gründen auf die männliche Form.

Zürich, 1. September 2023

Inhalt

I. Allgemeines

- Artikel 1: Swiss / International Fund Training Program und Trägerschaft
- Artikel 2: Durchführungen, Sprachen und Dauer der Lehrgänge
- Artikel 3: Positionierung und Zielsetzung von Lehrgängen und Prüfungen

II. Organisation und Organe

- Artikel 4: Aufgaben der Trägerschaft
- Artikel 5: Führung und Aufgaben der Korrektoren
- Artikel 6: Führung und Aufgaben der Qualitätssicherungs- und Prüfungskommission

III. Die Lehrgänge auf Stufe 1 bis 4

- Artikel 7: Ausschreibung und Anmeldung
- Artikel 8: Zulassung
- Artikel 9: Kosten und Versicherung

IV. Die Zertifikats- und Diplom-Prüfungen

- Artikel 10: Prüfungsvorbereitungen
- Artikel 11: Lehrgangs- und Prüfungsinhalte (Anhang 1 der jeweiligen Stufe 1 - 4)
- Artikel 12: Ausschreibung
- Artikel 13: Anmeldung
- Artikel 14: Zulassung
- Artikel 15: Kosten
- Artikel 16: Aufbewahrung der Prüfungen

V. Durchführung der Prüfung

- Artikel 17: Aufgebot
- Artikel 18: Rücktritt
- Artikel 19: Ausschluss
- Artikel 20: Prüfungsaufsicht, Korrekturarbeiten und Notensitzung

VI. Prüfungsdurchführung, -gestaltung, -fächer und -anforderungen

- Artikel 21: Prüfungsgestaltung und -durchführung
- Artikel 22: Erteilung und Bedeutung der Noten

VII. Bestehen und Wiederholen der Prüfung

- Artikel 23: Bedingungen für das Bestehen der Prüfung
- Artikel 24: Prüfungszeugnis
- Artikel 25: Wiederholung

VIII. Diplomierung, Einsichtnahme und Beschwerdemöglichkeit

Artikel 26: Diplomierung und Titelvergabe

Artikel 27: Prüfungseinsicht und Prüfungsbesprechung

Artikel 28: Beschwerdemöglichkeit (Rekurse)

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 29: Inkrafttreten

I. Allgemeines

Artikel 1: Swiss / International Fund Training Program und Trägerschaft

Die Fund Academy AG mit Sitz in Zürich (nachfolgend als Fund Academy bezeichnet) führt als Trägerschaft auf vier Leistungsstufen in der Schweiz exklusiv die folgenden vier Fachlehrgänge resp. Fachprüfungen durch und verleiht entsprechend die Diplome (Stufe 3 und 4) resp. Zertifikate (Stufe 1 und 2):

Stufe 1: Cert. FUND Basics®

Stufe 2: Cert. Know the FUNDamentals® (fortan KTF)

Stufe 3: Dipl. Swiss Fund Officer FA® (fortan SFO) resp. **Dual Degree: Dipl. Swiss / Liechtenstein Fund Officer FA®** (fortan S/FL-FO)

Updates: SFO-Update, S/FL-FO Update

Stufe 4: Dipl. International Fund Officer FA® (fortan IFO)

Artikel 2: Durchführungen, Sprachen und Dauer der Lehrgänge

Stufe 1: Cert. FUND Basics®:

Diese Lehrgangsstufe wird (inkl. Prüfungen) in 1 Tag in Zürich auf Deutsch, in Genf auf Französisch und Online auf Englisch angeboten. Durchführung jeweils nur bei ausreichend Anmeldungen.

Stufe 2: Cert. Know the FUNDamentals®:

Diese Lehrgangsstufe wird (inkl. Prüfungen) in 3 Tagen in Zürich auf Deutsch / 2x pro Jahr, in Genf auf Französisch / 1x pro Jahr angeboten.

Stufe 3: Dipl. Swiss Fund Officer FA®:

Diese Lehrgangsstufe wird (inkl. Prüfungen) in Zürich zweimal jährlich in deutscher Sprache und in Genf einmal jährlich auf Französisch angeboten. Dauer: 11 Tage.

Stufe 3 Dual Degree: Dipl. Swiss / Liechtenstein Fund Officer FA®:

Diese Lehrgangsstufe wird (inkl. Prüfungen) in Zürich/Vaduz auf Nachfrage angeboten und dauert 13 Tage, dabei 11 Tage im Rahmen des jeweiligen SFO und zwei separate Tage in Vaduz.

Stufe 3 Updates: SFO Update und S/FL-FO Update:

Diese Updates werden in Zürich angeboten und finden bei Bedarf statt (inkl. Prüfungen); dies im Rahmen der aktuellen SFO- resp. S/FL-FO-Durchführungen.

Stufe 4: Dipl. International Fund Officer FA®:

Diese Lehrgangsstufe wird allen erfolgreichen Swiss Fund Officer Absolventen angeboten. Um das Diplom für den International Fund Officer zu erhalten, ist der 3-tägige Cert. Know the FUNDamentals® in Luxemburg (in Englisch) zu besuchen und der Abschlusstest erfolgreich zu bestehen. **Weitere Details zum Cert. Know the FUNDamentals® Luxemburg ist dem separaten Reglement zu entnehmen.**

Artikel 3: Positionierung und Zielsetzung von Lehrgängen und Prüfungen

Im Rahmen der beruflichen Weiterbildung und des vierteiligen Fund Training Programmes stellen die Fachprüfungen im Schweizer (resp. Schweiz / Liechtenstein) Fondsgeschäft einen anerkannten Leistungsausweis auf den vier Stufen dar:

- Stufe 1: Basic
- Stufe 2: Advanced
- Stufe 3: Professional
- Stufe 4: Executive

Teilnehmende weisen auf allen Stufen bereits entsprechende Berufserfahrung im operativen Schweizer (resp. Schweiz / Liechtenstein) Fondsgeschäft aus und bereiten sich auf die Übernahme weiterer Führungsaufgaben und -verantwortungen vor (Teilbereichs- und Gesamtführung).

Grundlage der Lehrgänge und Prüfungen ist im Allgemeinen die aktuelle Produkt- / Marktpraxis Schweiz (optional: FL); dies mit Ausnahme von Stufe 4. Auf sämtlichen Stufen wird aber soweit möglich in diversen Fragen direkt Bezug sowohl auf das EU-Fondsrecht als auch spezifisch auf die Ausgangslage in den einzelnen Domizilstaaten Luxemburg resp. Liechtenstein genommen.

Die Lehrgänge stellen im Rahmen des Fund Business eine B2B - Profiaus- und -weiterbildung dar. Sie bieten ideale Grundlage dafür, sich in der beruflichen Weiterentwicklung gezieltes und nützliches Fachwissen im Fondsgeschäft aufzubauen. Mit der grossen Vielzahl führender Fachexperten im Dozentenstab ist sichergestellt, dass die Teilnehmenden einen breiten, vielseitigen und sehr marktnahen, direkten Zugang zu fundiertem Wissen und zu wertvoller Erfahrung haben.

Das Lehrgangsprogramm bringt zum einen mehr Fachwissen und umfassende Updates. Es soll zum andern aber auch dazu dienen, im sachlichen und persönlichen Dialog bestehende natürliche Distanzen zwischen Fondsleitung und Depotbank, zwischen Fund Management und Vertrieb, zwischen Fondsprofis und Anlagestiftungsverantwortlichen, zwischen Front und Abwicklung u.a. abzubauen und überbrücken zu helfen. In den Lehrgängen gilt es, das Wissen gemeinsam zu testen sowie aufzudatieren, zu verbreitern und zu vertiefen. Zielsetzung soll sein, am Fachwissen, aber auch an einer gemeinsamen Fachsprache zu arbeiten, um in verschiedenen Situationen des Berufslebens im Rahmen des Fondsgeschäfts kompetent mitreden zu können. Mitunter sind die Teilnehmenden in der Lage, im beruflichen Austausch mit Fachkollegen sich inhaltlich und sprachlich korrekt auszudrücken. Dabei sollen sie auch ein Verständnis für sachbereichsübergreifende Fragestellungen und für Gesamtzusammenhänge entwickeln.

Ziel der Prüfungen ist es, festzustellen, ob die Kandidaten stufengerecht über die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um im Rahmen des Schweizer (resp. Schweiz / Liechtenstein) Fondsgeschäfts qualifizierte Sachbearbeitung resp. gehobene Führungspositionen (Teilbereichs- und Gesamtleitung) kompetent, verantwortungsvoll, umsichtig und mit der erforderlichen Sorgfalt wahrnehmen zu können. Erfolgreiche Absolventen der Fachprüfungen haben das Wissen und die Kompetenz, die zentralen Herausforderungen im Legal, Compliance, Risk, Operations und Business Management im Rahmen der Schweizer (resp. Schweiz / Liechtenstein) Fondsindustrie aktiv anzugehen sowie stufenbezogen praktische und umsetzbare Lösungen zu erarbeiten. Betreffend die jeweiligen Prüfungsfächer und Prüfungsstruktur (vgl. Fachmodule des Lehrgangs und Gewichtung) wird auf die stufen-spezifischen Anhänge 1 verwiesen.

Die erfolgreichen Absolventen weisen sich mit den entsprechenden Zertifikaten resp. Diplomen im Rahmen des Schweizer (resp. Schweiz / Liechtenstein) Fund Management (resp. der entsprechenden FINMA-/FMA-

Bewilligungsträger) als gut ausgebildete, erfahrene und verantwortungsbewusste Fachkräfte aus. Das in der jeweiligen Prüfung erforderliche Leistungsniveau entspricht fachlich, technisch und sprachlich den Anforderungen, welche für Tätigkeiten im mittleren bis höheren Management im Fondsgeschäft Schweiz (resp. Liechtenstein) vorausgesetzt werden können. Die Prüfungsanforderungen (Inhalt und Umfang) werden von der Qualitätssicherungs- und Prüfungskommission definiert, im Jahresrhythmus begutachtet, beurteilt und falls erforderlich jeweils an veränderte Ausgangslagen angepasst.

II. Organisation und Organe

Artikel 4: Aufgaben der Trägerschaft

Für die Organisation und die Durchführung der Lehrgänge und Prüfungen ist die Trägerschaft verantwortlich. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- 1) Lehrgangs- und Modulaufbau (und Koordination) in Absprache mit den Dozierenden
- 2) Ausschreibung der Lehrgänge und Festlegung der Daten und Lokalitäten
- 3) Bestimmungen und Einsatz der Dozierenden
- 4) Erlass, Änderung und Ausserkraftsetzung dieses Prüfungsreglements
- 5) Einsatz und Führung der Korrektoren-Teams sowie der Qualitätssicherungs- und Prüfungskommission
- 6) Aufbau der Prüfungsanlage (Form, Inhalte, Themengewichtung, Bewertungsraster) und Unterbreitung der / Genehmigung durch die Qualitätssicherungs- und Prüfungskommission
- 7) Ausschreibung der Prüfungen und Festlegung der Prüfungstermine und -orte
- 8) Festlegung der zulässigen Hilfsmittel
- 9) Durchführung der Lehrgänge auf allen vier Lern- und Leistungsstufen sowie Durchführung und Überwachung der Prüfungen
- 10) Einsetzen, Führung und Überwachen der Prüfungsexperten
- 11) Festsetzung von Lehrgangs-, Prüfungs- und Beschwerdegebühren sowie der Entschädigungen der Prüfungsexperten, Korrektoren und der Dozenten
- 12) Errichtung und Führung eines Beschwerdewesens (Ernennung der Mitglieder und des Präsidenten).

Artikel 5: Führung und Aufgaben der Korrektoren

Für alle Lehrgangssprachen werden Korrektoren-Teams geführt. Diese bestehen je aus mindestens 3 Vertretern aus der Fondsindustrie. In der Regel handelt es sich bei den Vertretern um geeignete Absolventen aus Stufe 3. Die Führung und Koordination obliegt der Trägerschaft. Der Korrekturprozess ist mehrstufig (vgl. Art. 20).

Artikel 6: Führung und Aufgaben der Qualitätssicherungs- und Prüfungskommission

Die von der Trägerschaft eingesetzte Qualitätssicherungs- und Prüfungskommission (QPK) ist das Leitungs- und Überwachungsorgan der Lehrgänge und Prüfungen. Die Kommission ist breit abgestützt und repräsentiert insgesamt die Schweizer (resp. Schweiz / Liechtenstein) Fondsindustrie. Sie setzen sich aus mindestens je fünf Mitgliedern zusammen und werden von der Trägerschaft eingesetzt. Eine QPK konstituiert sich selbst und wählt ihren Präsidenten; dies jeweils für zwei Jahre. Sie tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Für die Beschlusskraft ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder (mindestens aber drei) anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Eine QPK hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- 1) Steuerung und Überwachung von Lehrgängen und Prüfungsanlagen in den jeweiligen Sprachen (D, F, E): Prüfungsstruktur, Prüfungsinhalte (Praxisrelevanz Schweiz/FL), Gewichtung der Prüfungsfachgebiete, Stufengerechtigkeit (innerhalb der verschiedenen Leistungs- und Prüfungsstufen 1 bis 4 im Swiss/FL Fund Officer-Programm), konkrete Bestimmung und Festlegung von Inhalt und Struktur der Prüfungsanlage.
- 2) Einsichtnahme in die Prüfungsergebnisse und die Notenvorschläge seitens der Trägerschaft im Rahmen der jeweiligen Notensitzungen sowie Beschlussfassung über Notenerteilung (Abgabe resp. Nichtabgabe von Zertifikaten resp. Diplomen).
- 3) Neue Mitglieder werden von der Trägerschaft vorgeschlagen und durch die QPK gutgeheissen. Ernennung von Präsident und der Beschwerdekommision (auf einer Zweijahresbasis).

Die QPK kann organisatorische Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren.

III. Die Lehrgänge auf Stufe 1 bis 4

Artikel 7: Ausschreibung und Anmeldung

Die Lehrgänge werden jeweils zwischen drei und sechs Monaten vor Lehrgangstart ausgeschrieben. Anmeldungen erfolgen ausschliesslich über die Website der Geschäftsstelle (Anmeldefristen können je nach Lehrgang variieren). Die Kandidaten erhalten eine Eingangsbestätigung. Rund zwei Wochen vor Lehrgangstart erhalten die Kandidaten eine persönliche Einladung mit entsprechenden Vorbereitungsaufgaben.

Artikel 8: Zulassung

Ein Recht auf eine Lehrgangsteilnahme besteht nicht. Die Trägerschaft kann Kandidaten kommentarlos und unbegründet ablehnen (der Rechtsweg ist ausgeschlossen). Ein Bescheid seitens der Trägerschaft auf Nichtzulassung zu einem Lehrgang ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Grundlagen für einen positiven resp. negativen Teilnahmeentscheid sind mitunter:

- a) allfällige Prüfungsergebnisse vorgängiger Lehrgänge
- b) Nachweis äquivalenter Ausbildungen
- c) Stand der Berufserfahrung im Fondsgeschäft
- d) fristgerechte Bezahlung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren

Zu den Prüfungen ist nur zugelassen, wer auch den entsprechenden Lehrgang besucht hat.

Artikel 9: Kosten und Versicherung

- 1) Über die Kosten bezüglich Lehrgänge und Prüfungen informieren die stufen-spezifischen Anhänge 3 und auch die entsprechende Internetseite der Trägerschaft.
- 2) Kandidaten, die nach erfolgtem Anmeldeschluss (Lehrgang und Prüfung) zurücktreten, bezahlen die Hälfte der Lehrgangsgebühren (ohne Prüfungsgebühr).
- 3) Die Anmeldungen erfolgen in der Regel über den Arbeitgeber; entsprechend werden keine Ratenzahlungen akzeptiert.
- 4) Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Zeit des Lehrgangs und der Prüfung gehen zulasten des Kandidaten. Für allfällige Schadensereignisse, welche sich während der Unterrichtsdauer ereignen, kann die Geschäftsstelle resp. die Trägerschaft nicht haftbar gemacht werden; für Unfälle und Diebstahl haften die Teilnehmenden generell.

IV. Zertifikats- und Diplomprüfungen

Artikel 10: Prüfungsvorbereitungen

Eine erfolgreiche Vorbereitung erfordert über die ganze Zeitspanne eines Lehrgangs hinweg eine planmäßige, gewissenhafte und zielstrebige Vorbereitung. Neben eigener Praxis und Teilnahme am Lehrgang ist ein gewisses Mass an Selbststudium unerlässlich. Eine Literaturliste informiert über die relevanten Gesetzestexte und Veröffentlichungen seitens Aufsicht und Verbänden sowie über Fachbücher, Fachartikel, spezielle Studien und Artikel in der Presse. Zentrale und für die Prüfung relevante Informationsträger sind auch die Websites von Aufsichtsbehörden und Verbänden; dies um sich über regulatorische Neuerungen in der Fonds- und Finanzdienstleistungsbranche sowie das wirtschaftliche und politische Umfeld resp. das Geschehen auf den Börsen- und den Fondsmärkten auf dem Laufenden zu halten. Neben dem unerlässlichen theoretischen Fundament wird an der Fachprüfung vor allem auch praxisorientiertes, anwendungsbezogenes Wissen und Können sowie Kenntnis über Gesamtzusammenhänge verlangt. An der Prüfung wird keine Rücksicht auf die Stellung und den Aufgabenbereich des Kandidaten im Rahmen seines beruflichen Umfelds genommen.

Artikel 11: Lehrgangs- und Prüfungsinhalte (Anhang 1 der jeweiligen Stufe 1 - 4)

Was die Einzelnen für Lehrgang und Prüfung relevanten Fachrichtungen und Fachmodule anbelangt, so wird auf den jeweiligen Anhang 1 der entsprechenden Stufe verwiesen. Dieser enthält eine detaillierte

Auflistung aller Fachrichtungen (samt Fächergewichtung für Lehrgang und Prüfung) sowie sämtliche jeweilig einer Fachrichtung zugeordneten Fachmodule; dies mit Angabe der Fachstufe (Lehrgangs- und Prüfungsniveau). Es ist untersagt, die Lehrgänge oder Teile davon aufzuzeichnen.

Prüfungs-Hilfsmittel und Prüfungs-Methodik:

Auf den Stufen 1 und 2 sind die Prüfungen «open book», d.h. auf Stufe 1 dürfen sämtliche Unterlagen in Papierform benutzt werden. Das Benützen von Tablets, Laptops, iPads, etc. sowie Handys ist an der Prüfung untersagt. Auf Stufe 2 dürfen sämtliche, im Unterricht verwendeten Unterlagen (Papierform oder elektronisch auf Tablets, Laptops, iPads, etc.) benutzt werden. Auch hier sind Handys an der Prüfung untersagt. Es ist zudem verboten, während der Prüfung Hilfe von Dritten zu beanspruchen (z.B. via Mail) oder externe Seiten abzufragen. Beides führt zu einem Prüfungsausschluss.

Auf Stufe 3 ist die Abschlussprüfung «closed book», d.h. es dürfen keine Unterlagen benutzt werden, ausser einer Zusammenfassung über den Lehrgangsstoff von maximal 10 DIN A4 Seiten, erstellt durch die Teilnehmenden (Umfang wird durch die Prüfungsaufsicht kontrolliert). Zudem wird bei Lehrgangsbeginn eine Sammlung der relevanten Gesetzestexte verteilt; diese darf während des Lehrgangs kommentiert und an der Abschlussprüfung benutzt werden.

Artikel 12: Ausschreibung

- 1) Die Lehrgänge werden samt Prüfungen jeweils zwischen drei bis sechs Monaten vor Lehrgangsstart ausgeschrieben (Details auf der Homepage von Fund Academy: www.fund-academy.com). Die Prüfungen selbst sind nicht öffentlich. Es wird je nach Stufe zwischen Zertifikats- und Diplomprüfungen unterschieden.
- 2) Die Ausschreibung orientiert zumindest über
 - das Prüfungsprogramm
 - die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühren
 - das Anmeldeverfahren
 - die Fristen für Anmeldungen

Artikel 13: Anmeldung

- 1) Wer sich für einen Lehrgang anmeldet, tut dies gleichzeitig auch für die entsprechende Prüfung.
- 2) Indem sich Kandidaten anmelden, anerkennen sie gleichzeitig sämtliche Lehrgangs- und Prüfungsbestimmungen.
- 3) Wer darf Kenntnis über die Resultate erhalten: Fund Academy ist nur berechtigt, Dritten Auskunft über Prüfungsergebnisse zu erteilen, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten vorliegt.
- 4) Kandidaten sind damit einverstanden, dass im Falle der Erteilung des Abschlusses eine Eintragung in ein öffentlich zugängliches Register der Absolventen (Website Fund Academy) vorgenommen werden kann. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz.

Artikel 14: Zulassung

- 1) Die Prüfung steht grundsätzlich all jenen Lehrgangsteilnehmenden offen, welche auch den Lehrgang auf Stufe 3 zu mindestens 80% besucht haben (d.h. für den Swiss Fund Officer mindestens 9 Tage und für den Swiss / Liechtenstein Fund Officer mindestens 9 Tage des Swiss Fund Officer Lehrgangs in der Schweiz und volle Präsenz bei den beiden Liechtensteiner Tagen). Bei Stufen 1 (1 Tag) und 2 (3 Tage) sind die Lehrgänge zu 100% zu besuchen. Bei Verhinderung: Die Prüfung hat nach Abschluss des Lehrgangs innerhalb einer Frist von einem Jahr zu erfolgen.
- 2) Der Entscheid über die definitive Zulassung zur Fachprüfung wird den Kandidaten spätestens 30 Arbeitstage nach Ablauf der Anmeldefrist via E-Mail mitgeteilt. Ausnahme bei Stufe 3: Die Kandidaten sind zur Abschlussprüfung nur zugelassen, wenn sie in der Vorprüfung mindestens 60% des Punkte-totals von 100 (= 60 Punkte) erreicht haben. Für Details siehe Artikel 23. Im Falle einer Ablehnung werden die Gründe und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdeinstanz und die Be-schwerdefrist nennt, bekannt gegeben.

Artikel 15: Kosten

- 1) Die Prüfungsgebühren werden zusammen mit den Lehrgangsgebühren erhoben (in der Rechnung separat aufgeführt). Die Gebührenangaben sind ohne MwSt. aufgeführt. Über die Kosten orientiert der jeweilige stufen-spezifische Anhang 3 dieses Lehrgangs- und Prüfungsreglements.
- 2) Wer ohne entschuldbaren Grund zur Prüfung nicht oder zu spät erscheint oder die Prüfung vorzeitig verlässt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr. Das Gleiche gilt für Kandida-ten, welche im Verlauf der Prüfung ausgeschlossen werden oder die Prüfung nicht bestanden haben.
- 3) Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten des Kandidaten.
- 4) Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, bezahlen die volle Prüfungsgebühr erneut.

Artikel 16: Aufbewahrung der Prüfungen

Die Prüfungsakten und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind Eigentum der Trägerschaft. Die Prüfungs-akten werden während zweier Jahre aufbewahrt.

V. Durchführung der Prüfung

Artikel 17: Aufgebot

- 1) Prüfungen finden in Zürich und in Genf, respektive Online statt, sofern genügend gültige Anmeldungen vorliegen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Durchführung zu bestimmten Zeitpunkten oder in bestimmten Zeitintervallen.

- 2) Kandidaten haben Anspruch darauf, in einer der beiden schweizerischen Amtssprachen Deutsch (in Zürich) oder Französisch (in Genf), und beim FUND Basics Online auf Englisch geprüft zu werden.
- 3) Der Kandidat wird mindestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel.

Artikel 18: Rücktritt

- 1) Ein Rücktritt von der Prüfung kann nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes kostenlos erfolgen. Als entschuldbare Gründe gelten:
 - a) unvorhersehbarer Militär-, Zivil- oder Zivildienst;
 - b) ärztlich bescheinigte Unpässlichkeiten wie Krankheit oder Unfall etc.
 - c) Todesfall im engeren Familienumfeld.
- 2) Der Rücktritt muss der Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich mitgeteilt und begründet werden.

Artikel 19: Ausschluss

- 1) Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
 - a) mehr als 30 Minuten zu spät am Ort der Prüfung eintrifft („ausgeschlossen“ heisst dabei nicht, „nicht bestanden“)
 - b) unzulässige Hilfsmittel verwendet
 - c) die Prüfungsdisziplin grob verletzt (u.a. nicht unmittelbar nach Schlusspfeiff das Schreibzeug weglegt etc.)
 - d) die Experten zu täuschen versucht.
- 2) Wer vor Ort von der Prüfung ausgeschlossen wird, hat die Prüfungsunterlagen der zuständigen Prüfungsaufsicht sofort zu retournieren und den Prüfungssaal unmittelbar zu verlassen. Der Ausschluss von der Prüfung wird hernach offiziell von der QPK (nach Rücksprache mit der Prüfungsaufsicht) beurteilt und verfügt und innerhalb von fünf Arbeitstagen dem Kandidaten schriftlich kommuniziert. «Ausgeschlossen» heisst nicht «nicht bestanden»: Ob Kandidaten, welche seitens der QPK je einmal einen Prüfungsausschluss (unabhängig von der Stufe) verfügt bekamen, erneut zu einer Prüfung zugelassen werden, entscheidet im Einzelfall abschliessend die QPK.

Artikel 20: Prüfungsaufsicht, Korrekturarbeiten und Notensitzung

- 1) Eine Aufsichtsperson (Lehrgangsführung oder Trägerschaft) überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der Prüfungsarbeiten vor Ort. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 2) Korrektoren-Teams in Zürich und in Genf für Stufe 3: Zwei von der Trägerschaft eingesetzte Experten bewerten die schriftlichen Arbeiten und legen gemeinsam die Noten anlässlich einer Notensitzung der QPK zur Gesamtbeurteilung vor. Auf Stufen 1 und 2 erfolgt nur im Falle von ungenügenden Prüfungsergebnissen eine Zweitkorrektur.

- 3) Die QPK in Zürich und Genf beurteilen die Arbeiten ein weiteres Mal (wenn die Arbeiten ungenügend, resp. knapp genügend sind oder zwischen Erst- und Zweitkorrektur eine grössere Differenz besteht, welche sich auf die Note auswirkt) und fällen den definitiven Notenentscheid.
- 4) Die QPK-Notensitzungen finden nach Abschluss der Korrekturarbeiten statt.
- 5) Mitglieder sowohl der Prüfungskommissionen als auch der Korrektoren-Teams, welche Kandidaten persönlich und beruflich nahestehen, treten bei Prüfungsbewertungen in den Ausstand.

VI. Prüfungsdurchführung, -gestaltung, -fächer und -anforderungen

Artikel 21: Prüfungsgestaltung und -durchführung

Die Zertifikats- (Stufe 1 und 2 betreffend) und Diplomprüfungen (Stufe 3 und 4 betreffend) orientieren sich an den Fachmodulen gemäss dem jeweils stufen-spezifischen Anhang 1 (vgl. unten).

Die Zertifikatsprüfung des Stufe 1-Lehrgangs dauert 30 Minuten, diejenige des Stufe 2-Lehrgangs 60 Minuten.

Die Diplomprüfung SFO ist mehrteilig aufgebaut. Sie besteht aus einer Vorprüfung mit 3 Multiple Choice/Single Choice Kurzttests (je 20 Minuten) die an 3 Lehrgangstagen durchgeführt werden und 2 bewerteten Gruppenarbeiten (gleiche Note für alle Mitglieder der jeweiligen Gruppe) sowie einer schriftlichen Abschlussprüfung von 180 Minuten Dauer.

Die Diplomprüfung S/FL-FO (Dual Degree) findet zeitgleich zur SFO-Prüfung statt und beinhaltet die vollständige SFO-Prüfung (siehe oben) zuzüglich eines einstündigen spezifischen Liechtensteiner-Teils.

Zusatzbemerkung zur Diplomprüfung S/FL-FO (Dual Degree): Das Dual Degree kann auf zwei Arten erworben werden: integriert in die reguläre Stufe-3-Prüfung oder separat. Wer zunächst nur die SFO-Prüfung ablegt (mit Mindestnote: 4.0), kann zur späteren Erlangung des Dual Degree den liechtensteinischen Teil separat nachholen. Die Prüfung dauert 60 Min. und findet anlässlich der regulären SFO-Prüfungen in Zürich statt. Grundsätzlich beträgt der liechtensteinische Teil rund 20% des inhaltlichen Gesamtprüfungs-Umfangs (Inhalte und Punktzahl). Wer die Prüfung des regulären SFO-Lehrgangs bestanden hat und gleichzeitig die Prüfung zu diesem liechtensteinischen Teil mit Erfolg ablegt, erhält das Diplom zum S/FL-FO Dual Degree.

Artikel 22: Erteilung und Bedeutung der Noten

Die Leistungen werden auf allen vier Stufen mit den Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höher bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Die Notenskala erstreckt sich über Viertelnotenschritte zwischen den Noten 1.0 und 6.0 (siehe stufen-spezifischer Anhang 2). Die Noten sind nach folgender Qualifikation zu erteilen:

- 5.75 - 6.00 ausgezeichnet; in jeder Hinsicht vorzüglich
- 5.00 - 5.50 gut und zweckgerichtet; mit geringfügigen Fehlern
- 4.00 - 4.75 befriedigend bis gut, Anforderungen erfüllt
- unter 4.00 ungenügend

VII. Bestehen und Wiederholen der Prüfung

Artikel 23: Bedingungen für das Bestehen der Prüfung

Grundsätzlich gilt bei allen Lehrgangsstufen 1 bis 4 eine Prüfung dann als bestanden, wenn der Kandidat die Minimalnote 4 erreicht hat (entspricht 60% der Gesamtpunktzahl).

Regelung für Stufe 3 Diplomprüfung:

Die Zulassung zur Abschlussprüfung des Swiss Fund Officer hängt von den erreichten Punkten der Vorprüfung ab (fünf Prüfungsteile während des Lehrganges). Werden mindestens 60% (60 von maximal 100 Punkten) in den 3 Multiple Choice/Single Choice Kurzttests und den 2 bewerteten Gruppenarbeiten erreicht, ist die Zulassung zur Abschlussprüfung gegeben.

Wurde in den fünf Prüfungsteilen während des Lehrganges eine Punktezahl von unter 60 Punkten erreicht, ist für die Zulassung zur Abschlussprüfung eine Zusatzprüfung in Form einer Multiple/Single Choice Prüfung abzulegen. In dieser Zusatzprüfung müssen mindestens 60 von 100 möglichen Punkten erreicht werden (60%), um die Zulassung zur Abschlussprüfung zu erlangen.

In der Abschlussprüfung sind zudem mindestens 50% der Gesamtpunktzahl (70 von 140 möglichen Punkten) zu erreichen. Die Diplomprüfung (Vor- und Abschlussprüfung zusammen) gilt als bestanden, wenn mindestens 144 der 240 möglichen Punkte (60%) erreicht sind.

Artikel 24: Prüfungszeugnis

Im Namen der QPK stellt die Trägerschaft für jeden Kandidaten ein Prüfungsattest aus. Dieses besteht aus einem Zertifikat (Stufe 1 und 2), resp. einem Diplom (Stufe 3 und 4), resp. einer Lehrgangsbestätigung mit Notenangabe; letzteres für den Fall des Nichtbestehens.

Die Prüfungsatteste auf Stufe 3 und 4 sind unterzeichnet von sowohl der Lehrgangsführung als auch eines Vertreters der QPK (in der Regel der Vorsitzende). Die Prüfungsatteste auf Stufe 1 und 2 werden von der Lehrgangsführung und der Geschäftsführung (Trägerschaft) unterzeichnet.

Artikel 25: Wiederholung

- 1) Wer die Prüfung (alle Stufen) nicht bestanden hat, kann, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, die Prüfung an einem der nächsten ordentlichen Prüfungstermine der entsprechenden Stufe (unter Bezahlung der im jeweiligen stufen-spezifischen Anhang 3 publizierten Prüfungsgebühren) wiederholen. Die Prüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden.
- 2) Für die Prüfungswiederholungen der Stufen 1 und 2 gelten in Bezug auf Anmeldung und Zulassung die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.
- 3) Regelung für Stufe 3 Diplomprüfung: Im Falle des Nichtbestehens der Diplomprüfung (Vor- und Abschlussprüfung zusammen) unter 60% des Punktetotals, also weniger als 144 von 240 möglichen Punkten, resp. in Abschlussprüfung weniger als 50% der Gesamtpunktzahl, also weniger als 70 von

möglichen 140 Punkten erreicht) tritt folgende Regelung in Kraft: Es muss lediglich die Abschlussprüfung wiederholt werden. Die Punkte aus der Vorprüfung, bzw. die Punkte aus der Zusatzprüfung bleiben erhalten und werden zu den Punkten der Abschlussprüfung hinzugezählt. Die Gesamtpunktzahl ergibt dann die Diplomnote.

- 4) Um sich auf kommende (Wiederholungs-)Prüfungen vorzubereiten, haben Kandidaten die Möglichkeit, einzelne Module des jeweils laufenden Lehrgangs zu besuchen (kostenpflichtig; gemäss dem jeweiligen stufen-spezifischen Anhang 3). Aktualisierte Skripte oder andere Handouts werden nur beim Besuch der jeweiligen Module zur Verfügung gestellt.

VIII. Diplomierung, Einsichtnahme und Beschwerdemöglichkeit

Artikel 26: Diplomierung und Titelvergabe

- 1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zertifikat (Stufe 1 und 2) resp. ein Diplom (Stufe 3 und 4); dies, sofern die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bezahlt wurden.
- 2) Zertifikats- resp. Diplominhaber sind berechtigt, folgende Titel zu führen:

Stufe 1: Cert. FUND Basics®

Stufe 2: Cert. Know the FUNDamentals®

Stufe 3: Dipl. Swiss Fund Officer FA®

Dipl. Swiss / Liechtenstein Fund Officer FA (Dual Degree)®

Stufe 4: Dipl. International Fund Officer FA®

- 3) Die Trägerschaft kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Zertifikat resp. Diplom entziehen. Zivil- oder strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Artikel 27: Prüfungseinsicht und Prüfungsbesprechung

- 1) Absolventen, welche an Prüfungen keine genügenden Noten erzielten, haben die Möglichkeit, ihre Prüfung einzusehen; dies anlässlich einer fakultativen, kostenpflichtigen (vgl. stufen-spezifischer Anhang 3) Prüfungsbesprechung im Beisein von Lehrgangs- und/oder Prüfungsleitung sowie einem Vertreter der QPK oder des Korrektoren Gremiums (auf Stufe 1 und 2: Klassenlehrer und Geschäftsführung / Trägerschaft). Die Prüfungsbesprechung hat zum Zweck, zum einen das Resultat zu besprechen, Musterantworten aufzuzeigen und Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren und zum andern mögliche geeignete Massnahmen für das weitere Vorgehen zu erörtern.
- 2) Eine Einsichtsmöglichkeit für Prüfungsteilnehmende, welche die Prüfung bestanden haben, besteht nicht. Im Zusammenhang mit absolvierten Prüfungen wird keinerlei Korrespondenz geführt.

Artikel 28: Beschwerdemöglichkeit (Rekurse)

1) Beschwerdefrist

Gegen Entscheide der QPK betreffend Nichtzulassung zur, resp. Nichtbestehen der Prüfung sowie die Notenvergabe kann innert 90 Arbeitstagen nach ihrer Eröffnung bei der Trägerschaft zu Händen der Rekurskommission Beschwerde eingereicht werden (vorausgesetzt, eine Prüfungsbesprechung hat stattgefunden; vgl. unten). Die Beschwerde muss die Anträge des Beschwerdeführers samt Begründung (sowie den Zahlungsnachweis der Beschwerdegebühr, vgl. unten) enthalten. Massgebend für den Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung ist der Poststempel der Aufgabe bei einer Poststelle in der Schweiz.

2) Prüfungsbesprechung (vgl. Art. 27, Abs. 1)

Die vorgängig genannte Prüfungsbesprechung hat innert 45 Arbeitstagen nach der Eröffnung der Prüfungsergebnisse auf Antrag des Teilnehmenden stattzufinden. Diese ist kostenpflichtig und für das Beschreiten des Rekursweges zwingende Voraussetzung.

3) Beschwerdegebühr

Für das Beschwerdeverfahren erhebt die Trägerschaft eine Beschwerdegebühr (vgl. jeweiligen stufen-spezifischen Anhang 3). Die Beschwerdekommision tritt auf eine Beschwerde nur ein, wenn die Prüfungsbesprechung stattgefunden hat und die Beschwerdegebühr bis zum Ablauf der Beschwerdefrist einbezahlt worden ist. Falls einer Beschwerde stattgegeben wird, wird dem Beschwerdeführer die Beschwerdegebühr zurückerstattet.

4) Sprachregelung

Die Beschwerde gegen einen Notenentscheid kann in den drei Sprachen D, F, und E eingereicht werden. Die gesamte Korrespondenz in Rekursangelegenheiten wird seitens Rekurskommission in deutscher Sprache geführt; der Rekursentscheid wird Rekurrenten aus Gründen der Rechtssicherheit in deutscher Sprache zugestellt. Der Sitz der Trägergesellschaft ist in Zürich; Gerichtsstand ist Zürich.

5) Entscheid

Die eingesetzte Rekurskommission entscheidet endgültig.

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 29: Inkrafttreten

Die vorliegende Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Qualitätssicherungs- und Prüfungskommission am 1. September 2023 in Kraft. Sie wird ergänzt durch Anhänge (Lehrgangs-/Prüfungsstruktur und Kosten) und ersetzt alle vorangehenden Prüfungsbestimmungen.

Zürich, 1. September 2023

Trägerschaft:

Präsident Qualitätssicherungs- und Prüfungskommission

Andreas Wäschle, Geschäftsführer
Fund Academy AG, Zürich

Thomas Schärer
CEO Credit Suisse Funds AG

Anhänge

Ausbildungsstufe 1: FUND Basics Anhang 1: Lehrgangs- und Prüfungsstruktur

Fachrichtungen	Fachmodule	Fachstufe		
		Basic	Ad- vanced	Prof.
A1 - Rechtlicher Rahmen CH 25%*	Bewilligungsträger gemäss KAG	X		
	Aufgaben / Verantwortung Fondsleitung / SICAV	X		
	Depotbanken / Verwahrung / TA / Zahlstelle	X		
	Vertreter, Vermögensverwalter KAG			
	Fondsarten, Fondskategorien, Fondsrechtsformen	X	X	
	Angebot von Fonds (rechtliche Aspekte)			
	Gesellschaftsrechtliche Kapitalanlage	X		
	Anlagestiftungen im Vergleich KKA			
	Selbstregulierung (SRO)	X		
A2 - Rechtlicher Rahmen EU 0%*	Entstehung / Grundlagen / Übersicht			
	EU-Direktiven in Übersicht: u.a. UCITS, AIFMD, MiFID			
B - Steuerfragen Kollektivanlagen 0%*	Produkte und Anleger CH			
	EU / International			
C – Compliance-, Operations- und Risk Management 10%*	Compliance / Compliance Management			
	Operations Management / Betriebsorganisation			
	Risk Management (Fondsleitung, Asset Management)			
	Risikoabschätzung / Bewertung C1, C2, MA (VaR)			
	Depotbankkontrollen / Überwachung			
	Depotbanken: Operation und Risk Management			
	Fondsrechnungs- und -prüfwesen			
	Melde- und Publikationspflichten			
	Fondbewertung, Fonds-Pricing, Fondskosten	X		
	Pooling / Cloning / Master-Feeder-Konstruktionen			
D - Strategic Business Management 0%*	In- und Outsourcing Fragen; Betriebssteuerung			
	Kosteneffizienz u. Rentabilisierung (Prozessoptimierung)			
	Fondsanbieter: Geschäfts- und Kostenmodelle			
	Asset Manager: Geschäfts- und Kostenmodelle			
	Depotbanken: Operating und Business Model			
	Marktpositionierung und Wachstumsstrategien			
	Private Label Business			
E - Begriffskunde Produkte & Markt 45%*	Wesensmerkmale Fonds (Fachbegriffskunde)	X	X	
	Fondklassifizierung (Sprachregelung)	X	X	
	Produkt- und Fondsmarktkennnisse CH	X		
	Börsen- und Anlagewissen	X		
F - Product- / Market Management Kollektivanlagen 5%*	Produktplanung, Produktpositionierung, Sortimentspolitik			
	Nachfrage- und Angebotsverschiebung			
	Marketing und Vertriebsfragen / Marktpositionierung			
	Immobilienfondsgeschäft CH			
	Anteilsverkehr im Primär- und Sekundärmarkt	X		
	Marktstatistiken	X		
G - Fund & AM Governance 0%*	Verhaltensgrundlagen (Geschäft und Kundenfront)			
	(Anreizsysteme, Interessenskonflikte, Transparenz u.a.)			
H - Repetition und Q&A-Session 15%	Vernetzung, Vertiefung, Transfer	X		

***) Fächergewichtung in Unterricht und Prüfung (auf 5% ab- resp. aufgerundet)**

Ausbildungsstufe 1: FUND Basics

Anhang 2: Notenskala

- Die Prüfung dauert 30 Minuten, max. Punkte 30
- Eine genügende Note wird mit 60 % der Punkte erreicht

<u>Noten:</u>	<u>Punkteintervalle:</u>	
6.00	29	30
5.75	28	28.5
5.50	27	27.5
5.25	26	26.5
5.00	25	25.5
4.75	24	24.5
4.50	22	23.5
4.25	20	21.5
4.00	18	19.5
3.75	17	17.5
3.50	16	16.5
3.25	15	15.5
3.00	14	14.5
2.75	13	13.5
2.50	12	12.5
2.25	11	11.5
2.00	10	10.5
1.75	9	9.5
1.50	8	8.5
1.25	7	7.5
1.00	0	6.5

Ausbildungsstufe 1: FUND Basics

Anhang 3: Lehrgangs- und Prüfungskosten

Kosten/Gebühren	FUND Basics (1 Tag) Kosten in CHF *) gültig ab 1.1.2023
Lehrgangsgebühren Bei Annullierungen nach Anmeldeschluss (gemäss Ausschreibung) bleibt die Hälfte der Kursgebühren geschuldet	975.00
Abschlusstest	200.00
Besuch einzelner Module für Testate:	
30 – 60 Minuten	150.00
75 – 90 Minuten	250.00
120 – 150 Minuten	350.00
Nachbestellung von Diplomen	120.00
<i>Kosten bei Nichtbestehen der Prüfung</i>	
1-stündige, fakultative Nachbesprechung (Prüfungseinsicht bei Nichtbestehen)	200.00
Nachprüfung	200.00
<i>Rekurskosten / Beschwerdeführung</i>	
Beschwerdeeingabe (Rekurse) (vgl. Lehrgangs- und Prüfungsreglement Art. 28)	850.00

*) Kosten exkl. MwSt. von derzeit 7.7%

Ausbildungsstufe 2: Know the FUNDamentals

Anhang 1: Lehrgangs- und Prüfungsstruktur

Fachrichtungen	Fachmodule	Leistungsniveau		
		Basic	Advanced	Prof.
A1 - Rechtlicher Rahmen CH 40%*	Bewilligungsträger gemäss KAG	X		
	Aufgaben / Verantwortung Fondsleitung / SICAV	X	X	
	Depotbanken / Verwahrung / TA / Zahlstelle	X	X	
	Vertreter, Vermögensverwalter gemäss KAG	X		
	Fondsarten, Fondskategorien, Fondsrechtsformen	X	X	
	Fondsvertrieb (rechtliche Aspekte)	X		
	Gesellschaftsrechtliche Kapitalanlage	X		
	Anlagestiftungen im Vergleich mit KKA			
	Selbstregulierung (SRO)	X		
A2 - Rechtlicher Rahmen EU 0%*	Entstehung / Grundlagen / Übersicht			
	EU-Direktiven in Übersicht u.a. UCITS, AIFMD, MiFID			
B - Steuerfragen Kollektivanlagen 10%*	Produkte und Anleger CH	X		
	EU / International			
C – Compliance-, Operations- und Risk Management 35%*	Compliance / Compliance Management	X		
	Operations Management / Betriebsorganisation			
	Risk Management (Fondsleitung, Asset Management)	X		
	Risikoabschätzung / Bewertung C1, C2, MA (VaR)			
	Depotbankkontrollen / Überwachung	X	X	
	Depotbanken: Operation und Risk Management	X		
	Fondsrechnungs- und -prüfwesen	X		
	Melde- und Publikationspflichten	X	X	
D - Strategic Business Management 0%*	Fondsbewertung, Fonds-Pricing, Fondskosten	X	X	
	Pooling / Cloning / Master-Feeder-Konstruktionen			
E - Begriffskunde Produkte & Markt 10%*	In- und Outsourcing Fragen; Betriebssteuerung			
	Kosteneffizienz u. Rentabilisierung (Prozessoptimierung)			
	Fondsanbieter: Geschäfts- und Kostenmodelle			
	Asset Manager: Geschäfts- und Kostenmodelle			
	Depotbanken: Operating und Business Model			
	Marktpositionierung und Wachstumsstrategien			
F - Product- / Market Management Kollektivanlagen 0%*	Private Label Business			
	Wesensmerkmale Fonds (Fachbegriffskunde)	X	X	
	Fondsklassifizierung (Sprachregelung)	X	X	
	Produkt- und Fondsmarktkennnisse CH	X	X	
G - Fund & AM Governance 0%*	Börsen- und Anlagewissen			
	Produktplanung, Produktpositionierung, Sortimentspolitik			
	Nachfrage- und Angebotsverschiebungen			
	Marketing und Vertriebsfragen / Marktpositionierung			
H - Repetition und Q&A-Session 5%*	Immobilienfondsgeschäft CH			
	Anteilsverkehr im Primär- und Sekundärmarkt	X		
	Marktstatistiken	X	X	
G - Fund & AM Governance 0%*	Verhaltensgrundlagen (Geschäft und Kundenfront)			
	(Anreizsysteme, Interessenkonflikte, Transparenz u.a.)			
H - Repetition und Q&A-Session 5%*	Vernetzung, Vertiefung, Transfer	X	X	

***) Fächergewichtung in Unterricht und Prüfung (auf 5% ab- resp. aufgerundet)**

Ausbildungsstufe 2: Know the FUNDamentals

Anhang 2: Notenskala

- Die Prüfung dauert 60 Minuten, max. Punkte 80
- Eine genügende Note wird mit 60 % der Punkte erreicht

<u>Noten:</u>	<u>Punkteintervalle:</u>	
6.00	76	80
5.75	72	75.5
5.50	68	71.5
5.25	64	67.5
5.00	60	63.5
4.75	57	59.5
4.50	54	56.5
4.25	51	53.5
4.00	48	50.5
3.75	42	47.5
3.50	36	41.5
3.25	31	35.5
3.00	26	30.5
2.75	22	25.5
2.50	18	21.5
2.25	14	17.5
2.00	10	13.5
1.75	7	9.5
1.50	4	6.5
1.25	1	3.5
1.00	0	0.5

Ausbildungsstufe 2: Know the FUNDamentals

Anhang 3: Lehrgangs- und Prüfungskosten

Kosten/Gebühren	Know the FUNDamentals (3 Tage) Kosten in CHF *) gültig ab 1.1.2023
Lehrgangsgebühren	2'750.00
Bei Annullierungen nach Anmeldeschluss (gemäss Ausschreibung) bleibt die Hälfte der Kursgebühren geschuldet	
Abschlusstest	450.00
Besuch einzelner Module für Testate:	
30 – 60 Minuten	150.00
75 – 90 Minuten	250.00
120 – 150 Minuten	350.00
Nachbestellung von Diplomen	120.00
<i>Kosten bei Nichtbestehen der Prüfung</i>	
1-stündige fakultative Nachbesprechung (Prüfungseinsicht bei Nichtbestehen)	200.00
Nachprüfung	450.00
<i>Rekurskosten / Beschwerdeführung</i>	
Beschwerdeeingabe (Rekurse) (vgl. Lehrgangs- und Prüfungsreglement Art. 28)	850.00

*) Kosten exkl. MwSt. von derzeit 7.7%

Ausbildungsstufe 3: Swiss Fund Officer

Anhang 1: Lehrgangs- und Prüfungsstruktur

Fachrichtungen*	Fachmodule	Gewichtung Lehrgang und und Diplomprüfung
A1 - Rechtlicher Rahmen CH	Bewilligungsträger gemäss KAG Aufgaben / Verantwortung Fondsleitung / SICAV Depotbanken KAG, Asset Servicing; Depot-/Zahlstelle Vertreter, Vermögensverwalter KAG Fondsarten und Fondsrechtsformen Marketing- und Vertriebs-Recht Gesellschaftsrechtliche Kapitalanlage Anlagestiftungen im Vergl. mit KKA Selbstregulierung (SRO) FIDLEG / FINIG	25 – 30%
A2 - Rechtlicher Rahmen EU	Entstehung / Grundlagen / Übersicht Direktiven UCITS, AIFMD, MiFID, PRIIPs	5 – 10%
B - Steuerfragen Kollektivanlagen	Produkte und Anleger CH EU / International n/a	5 – 10%
C - Compliance-, Operations- und Risk-Management	Compliance / Compliance Management Operations Management / Betriebsorganisation Risk Management (Institute, Produkte) Risikoabschätzung und -bewertung (C1, C2, VaR etc.) Depotbankkontrolle Kosten und Entschädigungen (Retros / Rabatte) Fondsrechnungs- und -prüfwesen Melde- und Publikationspflichten Fondsbewertung, Fonds-Pricing, Fondshandel Pooling / Cloning / Master-Feeder-Konstruktionen	20 – 25%
D - Strategic Business Management	In- und Outsourcing-Fragen; Betriebssteuerung Kosteneffizienz u. Rentabilisierung (Prozessoptimierung) Fondsanbieter: Geschäfts- und Kostenmodelle Asset Manager: Geschäfts- und Kostenmodelle Depotbanken: Operating und Business Model Marktpositionierung und Wachstumsstrategien Private Label Business	10 - 15%
E - Begriffskunde, Finance & Macro	Börsen- und Anlagewissen Produkt- und Fondsmarktkennnisse CH Wesensmerkmale Fonds (Fachbegriffskunde) Fondsklassifizierung (Sprachregelung)	0 – 5%
F - Product- / Market Management	Produktplanung, Produktpositionierung, Sortimentspolitik Nachfrage- und Angebotsverschiebungen Marketing und Vertriebsfragen / Marktpositionierung Immobilienfondsgeschäft CH Anteilsverkehr im Primär- und Sekundärmarkt Marktstatistiken	10 – 15%
G – Fund & AM Governance	Verhaltensgrundlagen (Geschäft und Kundenfront) [Treuhandverhältnis: Fragen betr. Interessenausgleich, Anreizsysteme, Risk Management, Transparenz etc.]	5- 10%
H – Fund Trends	Digitalisierung/Tokenisierung/ESG	5 – 10%

Ausbildungsstufe 3: Swiss Fund Officer

Anhang 2: Notenskala

<u>Noten:</u>	<u>Punkteintervalle:</u>	
6.00	222	240
5.75	205	221
5.50	194	204
5.25	183	193
5.00	174	182
4.75	165	173
4.50	156	164
4.25	149	155
4.00	144	148
3.75	132	143
3.50	120	131
3.25	108	119
3.00	96	107
2.75	84	95
2.50	72	83
2.25	60	71
2.00	48	59
1.75	36	47
1.50	24	35
1.25	12	23
1.00	0	11

Anmerkungen zur Prüfung Ausbildungsstufe 3: Swiss Fund Officer

Die Swiss Fund Officer Diplomprüfung ist mehrteilig. Es gelten folgende Vorgaben:

Vorprüfung: Teile 1 und 2:

Teil 1: Kurzttests Single/Multiple Choice (Bewertung siehe nächste Seite):

Es finden 3 Kurzttests an den Swiss Fund Officer Lehrgangstagen statt. Diese sind dem jeweiligen Lehrplan zu entnehmen. Dauer jeweils 20 Minuten, maximale Punktzahl pro Kurzttest 20, insgesamt max. 60 Punkte.

Teil 2: Bewertete Gruppenarbeiten/-präsentationen:

Während des Lehrgangs werden 2 Gruppenarbeiten bewertet. Diese werden aus den vorgesehenen Gruppenarbeiten ausgesucht und sind dem jeweiligen Lehrplan zu entnehmen. Die Bewertung gilt für die gesamte Gruppe. Es können maximal 20 Punkte pro Gruppenarbeit erreicht werden, insgesamt max. 40 Punkte.

Abschlussprüfung: Teil 3

Die schriftliche Abschlussprüfung findet ca. 6 Wochen nach dem letzten Lehrgangstag statt. Sie hat eine Dauer von 180 Minuten und es können maximal 140 Punkte erreicht werden.

Generell gilt (für Details siehe Artikel 23):

Um den Lehrgang zu bestehen, müssen insgesamt mindestens 60 % der Gesamtpunktzahl von 240 (= 144 Punkte) erreicht werden.

Bewertung von Teil 1 (Single- und Multiple Choice Fragen)

Single Choice Fragen

- 1 richtiges Kreuz = 2 Punkte; 1 falsches Kreuz = 0 Punkte; 2 oder mehr Kreuze = 0 Punkte

Multiple Choice Fragen

- **Generell:**

0 oder nur 1 Kreuz = 0 Punkte (mindestens 2 Kreuze sind erforderlich)

Es werden $\frac{1}{2}$ Punkte appliziert (jede richtig angekreuzte Antwort oder falsche, nicht angekreuzte Antwort = 0.5 Punkte), jedoch gibt es pro falsch gesetztes Kreuz und pro nicht gesetztes Kreuz, das richtig wäre 0.5 Punkte Abzug (pro Frage bleibt Minimum bei 0 Punkten, keine Minuspunkte)

- **Bei 2 richtigen Antworten:**

2 richtige Kreuze = 2 Punkte

1 richtiges Kreuz und 1 falsches Kreuz = 0 Punkte

2 falsche Kreuze = 0 Punkte

2 richtige Kreuze und 1 falsches Kreuz = 1 Punkt

2 richtige Kreuze und 2 falsche Kreuze = 0 Punkte

1 richtiges Kreuz und 2 falsche Kreuze = 0 Punkte

- **Bei 3 richtigen Antworten:**

3 richtige Kreuze = 2 Punkte

3 richtige Kreuze und 1 falsches Kreuz = 1 Punkt

2 richtige Kreuze = 1 Punkt

2 richtige Kreuze und 1 falsches Kreuz = 0 Punkte

1 richtiges Kreuz und 1 falsches Kreuz = 0 Punkte

- **Bei 4 richtigen Antworten:**

4 richtige Kreuze = 2 Punkte

3 richtige Kreuze = 1 Punkt

2 richtige Kreuze = 0 Punkte

Ausbildungsstufe 3: Swiss Fund Officer

Anhang 3: Lehrgangs- und Prüfungskosten

Kosten/Gebühren	Swiss Fund Officer (11 Tage) Kosten in CHF *) gültig ab 1.1.2023
Lehrgangsgebühren (regulärer LG)	6'950.00
Dual Degree mit FL-Teil	8'200.00
Diplomprüfung (regulärer LG)	1'600.00
Dual Degree-Prüfung mit FL-Teil	1'900.00
Zusatzprüfung (Wiederholung Vorprüfung)	450.00
SFAMO-Update (nur für Absolventen)	2'000.00
S/FL-FAMO-Update (nur für Absolventen)	2'200.00
FL-Update (nur für Absolventen)	900.00
SFAMO-Update Prüfung (nur für Absolventen)	450.00
S/FL-FAMO-Update Prüfung (nur für Absolventen)	550.00
FL-Update Prüfung (nur für Absolventen)	250.00
Besuch einzelner Module (90 Min.) für Testate	450.00
Nachbestellungen von Diplomen:	120.00
Kosten bei Nichtbestehen der Prüfung	
¾-stündige fakultative Nachbesprechung (Prüfungseinsicht bei Nichtbestehen)	400.00
Besuch von Modulen (als Prüfungsvorbereitung) (90 Min.-Module)	180.00
Nachprüfungen	(siehe Prüfungen oben)
Rekurskosten / Beschwerdeführung	
Beschwerdeeingabe (Rekurse) (vgl. Lehrgangs- und Prüfungsreglement Art. 28)	850.00

*) Kosten exkl. MwSt. von 7,7%

Ausbildungsstufe 4: International Fund Officer
Weitere Details zum Cert. Know the FUNDamentals© Luxemburg ist
dem separaten Reglement zu entnehmen.